

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Biomethan Menteroda GmbH c/o AVRIO Energie
GmbH
Geschäftsführung
Kurt-Schuhmacher-Straße 30-32
60313 Frankfurt

**Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 20.11.2023 nach §§ 8a i.V.m. 16 BImSchG, zuletzt geän-
dert am 25.07.2024**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 29/23

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Biomethan Menteroda GmbH c/o AVRIO Energie GmbH (An-
tragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur we-
sentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behand-
lung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung er-
folgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag
nach Nr. 8.6.3.1 G/E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmi-
gungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99996 Unstruttal, Gemarkung Menteroda, Flur 10, Flurstücke
675/5, 680, 681, 682, 683, 688/3, 949/5, 949/6 sowie zum Betrieb der ge-
änderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmun-
gen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 auf-
geführten Antragsunterlagen sowie der Erlaubnisantrag nach § 18 Be-
trSichV vom 25.07.2024.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro erho-
ben.

Ihre Ansprechpartnerin:
Nicole Fuchs

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 671
Telefax +49 361 57 3942 222

Nicole.Fuchs@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/883-6-
125328/2024

Weimar
29. November 2024

 **familienfreundlicher**
 **Arbeitgeber**
 **2022**
prüfen.bewerten.auszeichnen
| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Der Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051258100226

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

1.1 Hauptanlage

Die Anlage nach Ziffer 8.6.3.1 G/E der 4. BImSchV dient der biologischen Behandlung von Gülle, unter Hinzugabe von weiteren Inputstoffen, zur Gewinnung von Biogas durch anaerobe Vergärung. Das gewonnene Biogas wird zum Teil aufbereitet und in das öffentliche Gasnetz eingespeist. Ein Teil des gewonnenen Biogases wird durch eigene Blockheizkraftwerke am Standort verstromt und der gewonnene Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

1.2 Nebeneinrichtungen

1.2.1 Anlage zur Lagerung von Rohgas gemäß Ziffer 9.1.1.2 / V der 4. BImSchV mit 22.700 kg / 17.461,5 m³ Fassungsvermögen.

1.2.2 Anlage zur Aufbereitung von Biogas gemäß Ziffer 1.16 / V der 4. BImSchV mit 10.976.000 Nm³/a Verarbeitungskapazität.

1.2.3 **Vier Blockheizkraftwerke;** drei Stück DC-13 Gas-Otto-BHKW mit jeweils FWL 616 kW, ein Stück Jenbacher JMS-312 mit FWL 1.572 kW
Gesamtleistung **3,42 MW;**
keine Änderung der Einstufung nach Ziffer 1.2.2.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV.

1.2.4 Gärrestlager mit 59.882 m³ Fassungsvermögen gemäß Ziffer 8.13 V der 4. BImSchV

2. Umfang der Änderung

Die geplante wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- 2.1. Errichtung und Betrieb einer CO₂ Verflüssigungsanlage zur Gewinnung von hochreinem CO₂ für die Industrie mit bis zu 800 Nm³ / h Verarbeitungskapazität; inklusive Analysestation, Tanklager mit 2 x 80 t Lagerkapazität für CO₂ und dazugehöriger Abfüllanlage. Die Verarbeitungskapazität der Verflüssigungsanlage beträgt bis zu 800 Nm³/h.
- 2.2. Nutzungsänderung der genehmigten Lagerhalle 2 (005) als überdachte Lagerfläche für Rinderfestmist
- 2.3. Betrieb eines Festmist-Schredders innerhalb der Lagerhalle 2
- 2.4. nicht nach BImSchG genehmigungspflichtige, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Modulen, neu auf dem Boden zu errichtende Photovoltaik-Anlage westlich und östlich der Lagerhalle 2 sowie auf der Dachfläche der Lagerhalle 2

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Kenndaten der Anlage sind unter Punkt 1 beschrieben. Die neu zu errichtenden und zu betreibenden, sowie die sich ändernden Anlagenteile, sind unter 2. aufgeführt. Alle weiteren Anlagenteile sowie die Kenndaten bleiben von der wesentlichen Änderung unberührt.

3.1 Allgemein

Die Biogasanlage und ihre Nebeneinrichtungen werden kontinuierlich 24 h/d und 7 Tage die Woche (entspricht 8.760 h/a) betrieben. Die Rohstoffanlieferung und die Substratabfuhr erfolgen grundsätzlich nur während der Tagzeit von 06:00 - 22:00 Uhr. Ausnahmsweise ist die Substratabfuhr während der Nachtzeit an maximal 5 Nächten pro Jahr gestattet.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE 0001 - Biogasanlage

Die maximal zugelassene Durchsatzkapazität der Biogasanlage beträgt 71.175 t/a bzw. 195 t/d.

Zugelassene Inputstoffe bis maximal:

Maissilage	43.000 t/a
Grassilage	7.500 t/a
GanzPflanzenSilage	13.000 t/a
Zuckerrüben	9.000 t/a
Hühnertrockenkot	15.000 t/a
Festmist	13.000 t/a
Gülle flüssig	6.000 t/a
Silagesickersaft und verschm. Niederschlagswasser	6.276 t/a

Maximale Rohbiogas-Jahresproduktionsmenge: 12.936.000 Nm³/a

A004 - Gasspeicher

befinden sich jeweils im Freibord und als Kugelabschnittthaube auf den Grubenspeicherfermentern 151 und 251, und auf den Substratlager 181, 281, 091, 092, 093 und 094.

Der Behälter mit Gaslager, Substratlager (SULA) 5500, BE 097.1, mit einem Gaslagervolumen von 2.188 m³, entspricht 2.844 kg, wurde nicht errichtet. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie die Baugenehmigung dafür sind erloschen. Fristverlängerungen wurden nicht beantragt.

Reduzierung der genehmigten Gaslagerkapazität von (2018) 22.700 kg auf **19.856 kg**.

A003 - Gärrestlager

Gesamt 59.882 t/a

A002 - Blockheizkraftwerke

BE 951 - BHKW 1 mit	265 kW FWL
BE 952 - BHKW 2 mit	616 kW FWL
BE 953 - BHKW 3 mit	616 kW FWL
BE 954 - BHKW 4 mit	1.572 kW FWL

Gesamt 3.420 kW

BE 981 - A005 - Biogasaufbereitungsanlage

Ca. 1.595,00 kg/h Abscheidungsmenge Schwachgas mit CO₂

BE 982 - CO₂-Aufbereitung und -Verflüssigungsanlage, ca. 8.000 t/a; Durchsatz 1.595 kg/h

BE 983 - CO₂ Tanklager, Kapazität von 2 Tanks mit je 80 t
 BE 984 - Analysecontainer
 BE 965 - Abgasnachverbrennungsanlage (Regenerative Thermische Oxidation (RTO))
 BE 985 - Abfüllanlage
 BE 003 - Lagerhalle 1 (für Hühnertrockenkot (HTK))
 BE 005 - Lagerhalle 2 (Rinderfestmist u. Festmistschredder)
 BE 006 - Photovoltaikanlage (Nr. 2) auf Dach Lagerhalle 2 (250 kW Leistung)

3.3 Störfallrecht

Die geänderte Anlage unterliegt auch weiterhin dem Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV).

Die Menge der in der Anlage maximal vorhandenen Stoffe nach Anhang 1 der Störfallverordnung in Höhe von **60.023 kg** brennbarer/entzündlicher Gase (Nr. 1.2.2) liegt oberhalb der Mengenschwelle von 50.000 kg der Spalte 5 des Anhangs 1 der Störfallverordnung. Damit ist die Anlage ein Betriebsbereich der oberen Klasse. Der gesamte Anlagenbereich ist als Betriebsbereich definiert und umfasst im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG den gesamten Bereich der Betriebsstätte, in dem gefährliche Stoffe tatsächlich vorhanden sind, vorgesehen sind oder vorhanden sein werden.

3.4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinzu kommen neue Anlagen

	Innerhalb der Technikhalle BE 004	BE 982 CO ₂ -Verdichtung	BE 982 CO ₂ -Schwachgas-Trocknung	BE 982 CO ₂ -Trocknung	BE 982 CO ₂ -Verdichter
Wassergefährdender Stoff	Altöl	Wasser-Glykol/ Monoethylenglykol	Wasser-Glykol/ Monoethylenglykol	Wasser-Glykol/ Monoethylenglykol	Kompressor-Öl - Verdichter
Anzahl	1	1	1	1	2
Volumen	0,2 m ³	0,4 m ³	0,15 m ³	0,15 m ³	0,04 m ³
	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
	WGK 1	WGK 1	WGK 1	WGK 1	WGK 1
	Metallgefäß	Im System	Geschlossenes System	Geschlossenes System	Geschlossenes System

Diese Anlagen werden oberirdisch errichtet, sind mit Gefährdungsstufe A eingestuft und sind aufgrund der verwendeten maßgeblichen Volumen wasserrechtlich verfahrensfrei.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollte mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollte mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Bauarbeiten der Errichtung sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden werden. Zum Einsatz kommende Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- 1.9 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Ethylenglycol sind zu beachten und die Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladungen, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) vermieden werden.
- 2.2 Vom Betreiber ist während der Bauphase sicherzustellen, dass Vorsorge zur Staubminimierung durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch Befeuchtung, Abdecken) zur Emissionsbegrenzung getroffen wird.
- 2.3 Befüllvorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden. Bei der Befüllung entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 2.4 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen der gasbeaufschlagten Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Nord 1“ der Gemeinde Menteroda für das Betriebsgrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tags 65 dB(A)/m² und nachts 60 dB(A)/m² dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2 Die im Punkt 5, Tabelle 4, der Schalltechnischen Untersuchung vom 16.08.2023 der Fa. TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG aufgeführten Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden. Änderungen (höhere Emissionen und/oder geringere Schalldämmmaße) sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.3 Die Auflage 3.4 aus dem Genehmigungsbescheid 02/18 des TLUBN gilt weiterhin uneingeschränkt.
- 3.4 Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 35 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Holzthalebener Straße 100" in 99996 Unstruttal nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 36 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Ernst Thälmann Straße 1" in 99996 Unstruttal nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.5 Gemäß den Ausführungen zur geplanten Nutzungsdauer in den Antragsunterlagen ist der Festmistschredder in der umgenutzten Lagerhalle nicht länger als 30 Minuten pro Tag zu betreiben.
- 3.6 Der Schalleistungspegel des Schredders darf einen Wert von 115 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.7 Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen sind im zulässigen An-/Ablieferzeitraum maximal drei Abholungen von flüssigen CO₂ durch Tankwagen pro Tag und nur im Zeitraum 6:00 - 22:00 Uhr zulässig.
- 3.8 Die bordeigene Pumpe des CO₂-Tankwagens darf einen Schalleistungspegel von 107 dB(A) nicht überschreiten und eine Einsatzdauer von 1 h / Abholung ist einzuhalten.
- 4. Störfallrecht
- 4.1 Das vorhandene Notstromkonzept vom Stand 12.07.2023 ist um die geänderten Anlagenteile zu ergänzen und bis zur Inbetriebnahme aktualisiert am Anlagenstandort vorzuhalten.
- 4.2 Die Anlage ist mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen zu betreiben. Diese sicherheitstechnische Einrichtungen, einschließlich der zugehörigen Armaturen, müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung geschützt sein.
- 4.3 Die Versorgung der sicherheitstechnischen Einrichtungen (einschließlich zusätzlicher Gasverbrauchseinrichtungen (GVE)) muss redundant erfolgen.
- 5. Baurecht
- 5.1 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Bauvorlagen zur Photovoltaikanlage (vermaßter Lageplan, Grundriss und Ansichten mit Geländeanschnitt) der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden und die Photovoltaikanlage den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.
- 5.2 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 72 Abs. 2 ThürBO (eingeführtes Formblatt) muss vor Baubeginn jeweils für jede bauliche Anlage getrennt der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 5.3 Gemäß § 72 Abs. 1 und 2 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit für jedes Bauwerk einzeln durch einen zugelassenen Nachweisberechtigten nachzuweisen. Soweit sich aus dessen Erklärung eine bauaufsichtliche Prüfpflicht des Standsicherheitsnachweises ergibt, bleiben Auflagen zur Standsicherheit ausdrücklich vorbehalten (Einhaltung etwaiger statischer Prüfberichte).
- 5.4 Die Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO) i. V. m. § 78 Abs. 1 ThürBO muss vor Baubeginn für alle antragsgegenständlichen baulichen Anlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Soweit sich aus dieser Erklärung eine bauaufsichtliche Prüfpflicht des Brandschutznachweises ergibt, bleiben Auflagen zum Brandschutz ausdrücklich vorbehalten (Einhaltung etwaiger Brandschutz-Prüfberichte).
- 5.5 Vor Baubeginn muss die jeweilige Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine (oder eine gesamte) durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage nach § 78 Abs. 7 ThürBO vorzulegen.
- 5.6 Der Antragsteller hat den Ausführungsbeginn des genehmigungspflichtigen BImSch-Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr

als 3 Monaten mindestens 1 Woche vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs. 8 ThürBO).

- 5.7 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 89 Abs. 1 Satz 2 ThürBO). Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß beiliegendem Formblatt sind mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorzulegen. Benutzungsvoraussetzung jeder baulichen Anlage ist ihre eigene Nutzungssicherheit sowie die Sicherheit ihrer Erschließungsanlagen.

- 5.8 Auf der Grundlage des eingereichten Antrages zur Zulassung einer Abweichung gemäß § 73 Abs. 1 ThürBO wird von den Anforderungen der Thüringer Bauordnung und aufgrund der ThürBO erlassener Verordnungen folgende Abweichung vom materiellen Bauordnungsrecht zugelassen:

Entgegen § 6 ThürBO, Abstandsflächen dürfen sich nicht überschneiden, wird die geplante Überschneidung der Abstandsflächen der einzelnen Container und baulichen Anlagen der CO₂-Verflüssigung zugelassen.

6. Brandschutz

- 6.1 Der vorhandene Feuerwehrplan des Objektes ist zu aktualisieren und zur Freigabe mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der Brandschutzdienststelle einzusenden.

- 6.2 Für das Vorhaben ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen. Die im Brandschutzkonzept angegebene Brandprävention ist hierbei einzuarbeiten. Die Beschäftigten sind regelmäßig und aktenkundig über die in der Brandschutzordnung dargelegten sicherheitsrelevanten Sachverhalten zu belehren. Die Brandschutzordnung ist mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der zuständigen Brandschutzdienststelle einzureichen und mit dieser abzustimmen.

- 6.3 Das aktualisierte Brandschutzkonzept zum Objekt ist der Brandschutzdienststelle in digitaler Form zum Verbleib in der Akte und für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen bereitzustellen.

- 6.4 Mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist unmittelbar nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Begehung und Einweisung durchzuführen.

7. Gemeinde

Keine Nebenbestimmungen.

8. Forst

Keine Nebenbestimmungen.

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu überarbeiten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren.

- 9.2 Das bestehende Explosionsschutzdokument ist bis zur Inbetriebnahme zu überarbeiten. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen, dass

- alle Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen wurden, welche durch die Errichtung der neuen Anlage entstehen,
- angemessene (u. a. bauliche) Vorkehrungen getroffen wurden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,

- eine Zoneneinteilung vorgenommen wurde,
- festgelegt wurde, für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 2, Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gelten.

9.3 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen, die Geräte, die Sicherheits- und Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie die Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen einer Prüfung nach BetrSichV durch eine befähigte Person zu unterziehen.

9.4 Es sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen und für den Arbeitsablauf im Normalbetrieb sowie für den Störfall der Anlage zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

9.5 Neu aufgestellte Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffenheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie (9. GPSGV) durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen und sie mit dem CE-Zeichen versehen sind.

9.6 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, angepasst an die zu erwartenden Beanspruchungen und äußere Einflüsse, gemäß dem Stand der Technik durch Elektrofachkräfte auszuführen.

9.7 Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die Anlagen ohne Gefahren überwacht und bedient werden können.

9.8 Statisch funktionale Konstruktionsteile der Betriebsanlage, die durch Fahrzeugverkehr gefährdet werden können, sind mit wirksamen Anfahrerschutz zu versehen.

9.9 Es ist sicherzustellen, dass über Flur angelegte Behälter, zu denen betriebsmäßig aufgestiegen werden muss, mit geeigneten Aufstiegshilfen und Arbeitsbühnen ausgerüstet sind. Erhöht liegende Arbeitsplätze in mehr als 1,00 m Höhe müssen gegen Abstürzen von Personen durch Geländer (min. 1,00 m) mit Fuß- und Zwischenleiste gesichert sein.

10. Veterinärrecht

Nach Errichtung, aber vor Inbetriebnahme der Rinderfestmist-Lagerhalle, sind die Anforderungen aus dem HACCP-Konzept sowie die, in den veterinärrechtlichen Nebenbestimmungen unter Punkt 3. des Genehmigungsbescheides Nr. 48/13 vom 11.08.2014 festgeschriebenen Anforderungen an eine Biogasanlage (BGA), angepasst an die neu zu errichtende Rinderfestmist-Lagerhalle, umzusetzen.

Dabei ist auf die Fortschreibung des HACCP-Konzeptes (Einbeziehung der Festmist-Lagerhalle), die Aufstellung zusätzlicher Schadnager-Attraktivbehälter in und um die Lagerhalle sowie deren Berücksichtigung im zu überarbeitenden Schadnagerbekämpfungsplan, die Festlegung von Reinigungsverfahren unter Verwendung entsprechender Geräte und Mittel sowie die Durchführung von Hygienekontrollen und deren Dokumentation besonders zu achten. Ebenso auf die Aufrechterhaltung der Trennung der Radlader- und Gerätetechnik beim Umgang mit In- und Outputstoffen.

11. Wasserwirtschaft

11.1 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier insb. DWA-A 792, DWAA 793-1) beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten. Die Bauausführung hat entsprechend bauaufsichtlicher Zulassungen vom DIBt zu erfolgen.

11.2 Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

11.3 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

11.4 Für die Ausführung der Lagerflächen für Rinderfestmist (Nutzungsänderung Lagerhalle 2) gilt die TRwS 793-1 i.V.m. der TRwS 792.

11.5 Behälter müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein. Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter errichtet ist (z. B. Hochbord, Leitplanke). Der Schutz gegen mechanische Beschädigungen kann auch in der Tragwerksplanung nachgewiesen werden. Gegen Gefährdungen durch Verkehr sind Rohrleitungen außerhalb der Fahr- und Rangierbereiche zu verlegen oder mit einem Anfahrschutz zu versehen.

11.6 Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

11.7 Für die Lager-, Abfüll- und Umschlag-Anlagen dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bauteile verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

11.8 Die Anlagen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten, sofern nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt werden.

11.9 Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen und Schachtbauwerke wassergefährdender Stoffe einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

11.10 Die Umwallung der Biogasanlage muss das Volumen zurückhalten können, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters (kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter).

11.11 Die Einhaltung der Anforderungen für die Umwallung/ Rückhaltung nach DWA-A 793-1 nach den Änderungen ist nachzuweisen und dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

11.12 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

11.13 Die Betreiberin hat die Anlagendokumentation, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind, zu aktualisieren. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

11.14 Die Betreiberin hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen nach den Vorgaben des Herstellers sicherzustellen.

11.15 Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

11.16 Der vorhandene unterirdische Kondensatschacht 902 ist mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.

Auf ein Leckageerkennungssystem kann verzichtet werden, sofern der dafür zuständigen Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis binnen 4 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Genehmigung ein Nachweis vorgelegt wird, woraus hervorgeht, dass das Kondensat nachgewiesen nicht wassergefährdend ist.

11.17 Die vorhandenen unterirdischen Kondensatschächte 901 und 903 sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.

Auf ein Leckageerkennungssystem kann verzichtet werden, sofern der dafür zuständigen Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis binnen 4 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Genehmigung ein Nachweis vorgelegt wird, woraus hervorgeht, dass das Kondensat nachgewiesen nicht wassergefährdend ist.

11.18 Die Biogasanlage ist nach einer wesentlichen Änderung gemäß § 46 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Prüfbericht hat innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung auf der Anlage vorzuliegen. Wesentlich geänderte Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung des Sachverständigen ergeben hat, dass die neue bzw. wesentlich geänderte Anlage keine Mängel aufweist. Die wiederkehrende Prüfung der gesamten Biogasanlage nach 5 Jahren durchzuführen. Die Koordinierung der Termine ist zu empfehlen.

11.19 Hinweise Grundwasserschutz

Für die Durchführung von Erkundungsbohrungen oder Tiefgrundbohrungen zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse und die Erstellung der Bauwerksgründung gilt § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 41 ThürWG. Danach sind Arbeiten wie Bohrungen und Grabungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, vom Betreiber drei Monate vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

12. Denkmalschutz

Beim Auffinden von Bodenfunden ist das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu informieren. Bodenfunde sowie deren Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie abzusichern, die Funde im Zusammenhang mit dem Boden zu belassen. Die Arbeitenden vor Ort sind auf diese Vorgabe und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

Gründe

I.

Die Firma Biomethan Menteroda GmbH, vor der Thalebener Birke Nr. 9 in 99996 Unstruttal (im Folgenden Antragstellerin) betreibt auf dem Grundstück in 99996 Unstruttal, Gemarkung Menteroda, Flur 10, Flurstück-Nr. 675/3, 680, 681, 682, 683, 949/5, 949/6, 688/3 als Hauptanlage eine Anlage der Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogas-erzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 195 t je Tag, eine Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,42 MW, Anlage der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 59.882 m³, Anlage der Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern, mit einem Fassungsvermögen von 19.856 kg, Anlage der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 10.976.000 Nm³ je Jahr Rohgas, Anlage der Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die v. g. Anlage wurde durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mit Genehmigungsbescheid 11/2011 vom 17. Dezember 2012 (Az.: 26/Men/ 5/11-2011/G) nach § 4 BImSchG genehmigt. Mit Bescheid Nr. 1/2013 vom 22. November 2013 (Az.: 26/Men/5/1-2013/G 15081-2013-101), berichtigt gemäß § 42 ThürVwVfG vom 07. Januar 2014 (Az.: 15002-14-104 26Men/5/1-2013/Ü) wurde die Anlage durch das Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, mit Bescheid 48/13 (Az.: 420.14.8711.16.1-48/13) vom 11. August 2014 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und zuletzt mit Bescheid 02/18 vom 11.02.2019 des TLUBN nach § 16 BImSchG wesentlich geändert. Eine Fristverlängerung erfolgte mit Bescheid 02/18/FV-1 vom 21.04.2021 durch das TLUBN.

Die Anlage wurde mit Anzeige Nr. 15259-13-104 vom 13.12.2013 (Az.: 26/Men/5/5-2013/A) durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, mit Anzeige 65/15/A (Az.: 420.14.8711.15-63/15/A) vom 25.11.2015, mit Anzeige 43/17/A (Az.: 420.14.8711.15-43/17/A) vom 23.08.2017 durch das TLVwA, mit Anzeige 49/21/A (Az.: 5070-61-8711/544-4-94155/2021) vom 21.10.2021 sowie mit den Anzeigen 38/22/A (Az.: 5070-61-8711/650-4-61322/2022) vom 05.07.2022, 55/22/A (Az.: 5070-61-8711/674-4-75398/2022) vom 01.08.2022 und 91/22/A vom 24.01.2023 sowie 35/23/A vom 28.07.2023 durch das TLUBN nach § 15 BImSchG geändert.

Die Anlagen der Firma Biomethan Menteroda GmbH bilden einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 den Pflichten der 12. BImSchV.

Am 04.12.2023 wurde dem TLUBN der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach § 8a i. V. m. § 16 BImSchG übermittelt.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb einer CO₂-Aufbereitungsanlage mit Analysestation, Tanklager und Abfüllanlage. Weiterhin die Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle 2 zur überdachten Lagerfläche und Zwischenlagerung und Aufbereitung von Rinderfestmist. Zudem wurden die Neuerrichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sowie der Austausch der Gasfolienspeicher auf den Substratlager 091, 092 und 093 beantragt.

Der § 8a BImSchG-Antrag beinhaltet den vorzeitigen Baubeginn für die CO₂-Aufbereitungsanlage und Tank- sowie Füllanlage und beschränkte sich auf die Errichtung der Bodenplatten für die CO₂-Verflüssigung, die Errichtung der Fundamente und Rohrleitungsgräben inklusive aller Erd- und Entwässerungsarbeiten. Der Antrag wurde mit organisatorischer und wirtschaftlicher Notwendigkeit begründet.

Das Verfahren wurde als Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß den Nachforderungsschreiben aktualisiert und nachgereicht am 05.12.2023, 11.01.2024, 19.02.2024, 27.02.2024.

Die Behörde führte das Vorverfahren nach UVPG anhand der eingereichten Unterlagen durch und kam zu dem Prüfergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Das Prüfergebnis wurde öffentlich um UVP-Portal bekannt gemacht.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 11.03.2024 bestätigt. Taggleich erfolgte die Verfahrenseröffnung. Folgende Behörden und öffentliche Stellen wurden im Verfahren beteiligt. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis wird mit U-H-K abgekürzt.

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 54 Abwasser (*IED*),
- Thüringer Landesamt f. Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord,
- Landratsamt U-H-K, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt U-H-K, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt U-H-K, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt U-H-K, Untere Abfall-, Bodenschutz und Altlasten-behörde,
- Landratsamt U-H-K, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt U-H-K, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt U-H-K, Untere Veterinärbehörde,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, oberste Forstbehörde,
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Nord
- Gemeinde Menteroda über Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Außerdem wurde die Gemeinde Menteroda über die Verwaltungsgemeinschaft der (Land-)Gemeinde Unstruttal zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert.

Alle angeschriebenen Stellen wurden zugleich gebeten, sich binnen einer Frist von 14 Tagen zum gestellten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu äußern.

Der Genehmigungsbehörde wurden für den gestellten § 8a BImSchG-Antrag ausschließlich positive Stellungnahmen übermittelt. Die Genehmigungsbehörde kam nach Prüfung der Antragsunterlagen zum Ergebnis, dass eine positive Prognose auf Erteilung der Genehmigung besteht. Der gestellte Antrag nach § 8a BImSchG enthielt die Selbstverpflichtung, bei Nichterteilung der Genehmigung vollständig Rückzubauen und das Gelände in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.

Mit Bescheid vom 16.04.2024 wurde Zulassungsbescheid 29/23/Z vom TLUBN der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung nach § 28 Abs. 1 ThürVwVfG übersandt. Nach Korrektur eines Tippfehlers wurde mit Datum vom 26.04.2024 der §8a-Zulassungsbescheid 29/23/Z erlassen und gestattete den vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahmen nach § 8a BImSchG.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich des Gesamtantrages nach § 16 BImSchG zeichnete sich ab, dass die eingereichten Antragsunterlagen keine ausreichenden Darstellungen zu der beantragten Erhöhung des Gaslagervolumens enthielten. Es unterblieb die Betrachtung als störfallrelevante Änderung sowie eine Neubewertung der Gefahrensituation hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und -objekte aus dem Bundes-Immissionsschutzrecht. Im Weiteren wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen hat.

Die Antragstellerin änderte im Verfahren den Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung

mit E-Mail vom 01.07.2024 ab. Es entfiel der Antragsgegenstand der Erhöhung des Gaslagervolumens durch Austausch der Gasmembranen auf den SULA 091, 092 und 093. Die Behörde prüfte die geänderten Antragsunterlagen und gab bekannt, dass mit der Änderung nunmehr keine störfallrelevante Änderung an der Anlage vorgesehen ist. Dem Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen. Die diesen Bescheid ergänzenden Antragsunterlagen entsprechen dem Stand vom 04.07.2024. Der Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV wurde am 25.07.24 eingereicht.

Vor Erlass dieser Genehmigung wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Im Rahmen der Anhörung nach § 28 ThürVwVfG reichte die Antragstellerin den Labornachweis ein, dass das Kondensat aus der Biogastrocknung und CO₂-Aufbereitung nicht wassergefährdend ist und fragte den Verzicht auf die Leckageerkennungssysteme in den drei Kondensatschächten an. Die Antragstellerin reichte einen umfassenden Anlagen-Prüfbericht, erstellt von Perakus e.V. über die gesamte Anlage (vor Änderung) vom 30.07.2024 ein, welcher der Anlage Mängelfreiheit bescheinigt.

Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Verzicht auf diese Nebenbestimmung nicht zu, war jedoch mit der nachfolgenden Ergänzung einverstanden:

Auf ein Leckageerkennungssystem kann verzichtet werden, sofern der dafür zuständigen Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis binnen 4 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Genehmigung ein Nachweis vorgelegt wird, woraus hervorgeht, dass das Kondensat nachgewiesen nicht wassergefährdend ist.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

2.1 Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nrn. der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.6.3.1 G/E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Es ergeben sich durch die Änderung keine Änderungen in Bezug auf die bisherige Einstufung der Anlagen und ihrer Nebeneinrichtungen nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben betrifft eine Änderung an einer Anlage, welche der Nummer 8.6.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist und in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet ist und somit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) unterliegt. Das Änderungsvorhaben führt zu keiner Änderung der Einstufung nach 4. BImSchV.

Die geänderte Anlage unterliegt nach der Änderung weiterhin dem Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV), da auch weiterhin mit explosiven Stoffen (Biogas) in der Anlage umgegangen wird.

Die Menge der gehandhabten, explosiven Stoffe verändert sich nicht. Die Menge der in der Anlage maximal vorhandenen Stoffe nach Anhang 1 der Störfallverordnung in Höhe von 60.023 kg

brennbarer/entzündlicher Gase (Nr. 1.2.2) liegt oberhalb der Mengenschwelle von 50.000 kg der Spalte 5 des Anhangs 1 der Störfallverordnung. Damit ist die Anlage vor und auch nach der Änderung ein Betriebsbereich der oberen Klasse. Der gesamte Anlagenbereich ist als Betriebsbereich definiert und umfasst im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG den gesamten Bereich der Betriebsstätte, in dem gefährliche Stoffe tatsächlich vorhanden sind, vorgesehen sind oder vorhanden sein werden.

Eine störfallrelevante Änderung findet durch das Vorhaben nicht statt.

Die Menge der Lagerung von brennbaren Gasen (Biogas) reduziert sich mit dieser Genehmigung auf 19.856 kg. Ursächlich ist nicht das Änderungsvorhaben selbst. Mit Bescheid 02/18 vom 11.02.2019 des TLUBN wurde die Errichtung und der Betrieb des Behälters und Gaslagers SULA 5500, BE 097.1 beantragt. Diese Errichtung erfolgte nicht und ist nicht länger beabsichtigt. Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb ist nach Immissionsschutzrecht und Baurecht erloschen. Damit war die Gaslagermenge zu reduzieren auf 19.856 kg.

Dem Antrag auf Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG standen nach Abänderung des Antrages (Wegfall des Änderungsgegenstandes Dachmembrantausch und Erhöhung der Gaslagerkapazität) keine Belange aus dem öffentlichen Interesse an einer Beteiligung der Öffentlichkeit entgegen.

2.2 Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 1 sowie bei Störfallanlagen, gemäß § 8, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 sowie i.V.m. mit der Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung und Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal des Bundes am 27.05.2024 sowie auf der Homepage des TLUBN öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Der Anlagenstandort liegt im Industriegebiet „Nord I“. Die geplanten Änderungen sind ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück im Industriegebiet vorgesehen. Die Verflüssigungsanlage soll als geschlossenes System ausgeführt werden. Geruchsemissionen treten hierbei nicht auf. Beim Schreddern des Rindermistes sind während des Vorgangs und in einer Abklingphase erhöhte Geruchsemissionen zu erwarten. Geschreddert wird nach der Änderung bei Bedarf und diskontinuierlich innerhalb der umgenutzten Lagerhalle 2. Der Dosierer wird direkt beschickt. Der Rinderfestmist wird nach der Änderung innerhalb einer überdachten und mit Tor verschließbaren Lagerhalle zwischengelagert.

Laut vorgelegtem Geruchsgutachten sind keine Überschreitungen von Immissionswerten und somit keine als erhebliche Belästigungen einzustufenden Geruchsbelastungen zu erwarten. Im Nachtzeitraum wird laut Lärmgutachten der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 21 dB(A) unterschritten. Tagsüber ist die Unterschreitung des Immissionsrichtwerts von 60 dB(A) mit 29 dB(A) noch größer. Die Immissionsorte liegen damit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlagenteile (Pkt. 2.2 der TA Lärm).

Somit ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Die beantragte Änderung ist nicht störfallrelevant. Es fallen keine neuen Abfälle oder chemisch belastetes Abwasser an. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

2.3 Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde von der Antragstellerin mit Einreichung der Antragsunterlagen beantragt. Nach Durchführung des Vorverfahrens nach UVPG und Feststellen der Vollständigkeit der Antragsunterlagen war eine positive Tendenz zur Gestattung des Verzichts auf Beteiligung der Öffentlichkeit gegeben. Aus diesem Grund wurde der Antragstellerin mit Vollständigkeitsmitteilung über die Antragsunterlagen eine Gestattung des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG mitgeteilt.

Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen wurde jedoch festgestellt, dass in den Antragsunterlagen keine vollständigen Aussagen zum beabsichtigten Änderungsgegenstand „Tausch der einschaligen Dachmembranen gegen zweischalige Dachmembranen unter Erhöhung der Gaslagerkapazität“ enthalten waren. Es lagen den Antragsunterlagen keine Angaben zum angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten und Auswirkungen darauf, hervorgerufen durch die beabsichtigten Änderungen, bei. Mit Nachforderung 03 vom 30.05.2024 wurde der fehlende Anhang D zum Sicherheitsbericht angefordert.

Der beantragte Membrantausch hätte eine Erhöhung des Rohgaslagervolumens um zusätzliche 15.228 kg zur Folge gehabt. Die Betrachtung einer damit ggf. einhergehenden Gefahrenerhöhung wurde nachgefordert. Das TLUBN teilte mit, dass nach Auffassung der Genehmigungsbehörde eine erhebliche Gefahrenerhöhung sowie eine störfallrelevante Änderung mit der Gaslagerkapazitätserhöhung verbunden sind und damit ein Verfahren unter Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG nicht in Betracht kommt.

Mit Änderung der Antragsunterlagen zum Datum 01.07.2024 wurde der Änderungsgegenstand, Tausch der Membranen mit Erhöhung der Rohgas-Lagerkapazität, entnommen. Weiterhin wurden Aussagen zu den Auswirkungen der verbleibenden Änderungsgegenstände auf die bestehende Gefahrensituation beschrieben. Mit Errichtung einer CO₂-Verflüssigungsanlage sind keine Änderungen an den gasbeaufschlagten Anlagenteilen verbunden. Eine störfallrelevante Änderung oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung waren anhand der Ausführungen in den Antragsunterlagen nicht gegeben.

Gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 5 BImSchG konnte auf Antrag der Antragstellerin von der Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Die Baugenehmigung für die Aufstellung der Komponenten.
- Die Genehmigung der Umnutzung der Lagerhalle 2.
- Die Genehmigung der Errichtung und Betrieb einer weiteren Photovoltaik-Anlage westlich und östlich der Lagerhalle 2
- sowie auf dem Dach der Lagerhalle 2.
- Die Zulassung einer Abweichung nach § 63e ThürBO von Festsetzungen des Bebauungsplanes - konkret wird das Überschneiden der Abstandsflächen der einzelnen Container und Komponenten der CO₂-Verflüssigung zugelassen.
- Die Erlaubnis zur Errichtung/ Betrieb der Füllanlage für verflüssigtes CO₂ nach § 18 der BetriebsSichV.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und

betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Genehmigung stehen keine raumbedeutsamen bauplanungsrechtlichen Gründe entgegen. Die Anlage befindet sich als Industrieanlage innerhalb der Grenzen eines mit Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes. Das Änderungsvorhaben ist mit keiner über die Grenzen des Anlagengrundstückes oder Bebauungsplangebietes hinausgehenden Flächeninanspruchnahme verbunden. Weiterhin werden keine Festsetzungen des Bebauungsplanes verletzt. Die beantragte Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen ist zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Durch die genehmigten Änderungsmaßnahmen entstehen keine neuen Emissionsquellen nach TA Luft. Die Lärmsituation verändert sich durch die Änderung. Hinzukommende Geräusche durch die CO₂-Verflüssigungseinrichtung sowie der LKW-Verkehr zum Abfahren des flüssigen CO₂ wurde im Hinblick auf die veränderte Lärmsituation betrachtet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter aus § 1 Abs. 1 BImSchG wurden in den Antragsunterlagen betrachtet. Die Ausführungen waren plausibel. Mit Festsetzung der Nebenbestimmungen ist der Schutz der Güter aus § 1 BImSchG, der Anforderungen aus aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG sichergestellt.

Die geringfügige Erhöhung der genehmigten Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke resultiert aus der unwesentlichen Änderung an den bestehenden Blockheizkraftwerken, gestattet mit Anzeigebescheid 038/22/A des TLUBN vom 05.07.2022.

Die geringfügige Verringerung des genehmigten Gesamt-Fassungsvolumens des Gülle/Gärrestlagers auf 59.882 m³ resultiert aus der unwesentlichen Änderung am Behälter SULA 7700 (BE 096), gestattet mit Anzeigebescheid 55/22/A.

Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verliert der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 29/23/Z vom 26.04.2024 seine Gültigkeit, sodass die im Bescheid 29/23/Z enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen wurden. Sofern, wie die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorträgt, einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. Allgemeines:

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen.

Mit Antragstellung auf Erteilung der Änderungsgenehmigung beantragte die Antragstellerin parallel die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtungsmaßnahmen (§ 8a BImSchG).

Diese waren:

- Errichtung der Bodenplatten
- Errichtung Fundamente und Rohrleitungsgräben
- inklusive aller Erd- und Entwässerungsarbeiten.

Mit Datum vom 26.04.2024 wurde die vorzeitige Beginn mit Bescheid 29/23/Z zugelassen.

Von der tatsächlichen Errichtungs- und Inbetriebnahmeabsicht ist (auch) deshalb auszugehen. Deshalb sind die Fristen aus Ziffer III. 1.5 und 1.6 nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. Luftreinhaltung:

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung während der Bauphase begründen sich aus der TA Luft und den allgemeinen Betreiberpflichten nach BImSchG.

Die Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe im Abgas der Abgasbehandlungsanlage ergeben sich aus den Forderungen der Nummer 5.2 der TA Luft in Bezug auf für den Anlagenbetrieb relevante Luftschadstoffe. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum BImSchG definiert die TA Luft den Stand der Technik und ist damit anzuwenden und ihre Forderungen einzuhalten.

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass es sich bei den angezeigten Änderungen um Optimierungsprozesse und technische Verbesserungen in der Biogasproduktion und -aufbereitung handelt. Die genehmigte Durchsatzkapazität von 195 t/d bleibt unberührt und die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide bleiben bestehen. Durch die Optimierung der Biogasreinigung sind emissionsseitig keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Das geplante Vorhaben wirkt sich geruchsmindernd aus, da die Anlieferung und Lagerung des Rinderfestmistes innerhalb einer Halle stattfindet. Dadurch verringern sich Geruchs- und Ammoniakemissionen im Freien.

Die Änderungen weisen ein geringes Potenzial auf, die Luftsituation negativ zu beeinflussen. Die Verwertung des anfallenden Schwachgases aus der Biogasaufbereitung in Form der Verflüssigung zu flüssigem CO₂ anstelle der thermischen Entsorgung optimiert die Emissionssituation. Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG mit Bericht TUN-C-H/Plz vom 25.01.2024 und Auftrags-Nr. 223IPG066 / 8000 0685483 beschreibt die Auswirkungen des Vorhabens plausibel. Die behördliche Prüfung kam zum Ergebnis, dass das Vorhaben den Vorgaben aus der Luftreinhaltung entspricht.

Die TA Luft enthält Anforderungen an Anlagen zur Biogaserzeugung und Speicherung im Abschnitt 5.4.1.15. Gemäß dieser ist die Dichtheit aller gasbeaufschlagter Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit der Armaturen, durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG für die Anlagenarten der Nummern 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.

Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist dreijährlich, zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen, soweit keine ständige Überwachung erfolgt. Durch die beschriebenen Änderungen wird sich die Gesamtsituation hinsichtlich nachteiliger Auswirkung am Standort nicht wesentlich verändern. Die Maßnahmen werden in den bereits vorhandenen Standort integriert und diesen weder in der Höhe überragen noch dessen Grenzen überschreiten. Alle Änderungen finden innerhalb des Planungsbereiches des Bebauungsplans „Industriegebiet Nord I“ statt. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarschaftsflächen und die Bevölkerung zu erwarten.

Ziffer III.3. Lärmschutz:

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Stand der Technik und die Verhältnismäßigkeit wurden berücksichtigt.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte in der v. g.

Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist für die Tagzeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

3.5 - 3.8 Die immissionsschutzrechtlichen Festlegungen erfolgten auf der Grundlage des BImSchG, der TA Lärm sowie der TRAS 120 und der eingereichten Antragsunterlagen.

Die durch die Erweiterungsmaßnahmen entstehenden zusätzlichen Geräuschemissionsquellen in Form von Pumpen, Kompressoren und Tischkühlern für die CO₂-Aufbereitung sowie ein in einer Halle aufgestellter Schredder für Rinderfestmist wurden mittels Schallimmissionsgutachten der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG bewertet. Im Bericht TUN-C-H / Me vom 16.08.2023 mit Auftrags-Nr. 8000 684 873 / 223 SST 038 wird aufgeführt, dass die geplanten Änderungen aufgrund ihrer Bauweise und den technischen Eigenschaften (der Gehäuse sowie schwingungsdämpfender Befestigung usw.) beziehungsweise der Betriebsweise (Intervallbetrieb) keine bis geringe relevante Pegelbeiträge geleistet oder hervorgerufen werden. Überdies wird zur Aufbereitung des Festmistes der Festmistschredder innerhalb einer Halle verwendet, was wiederum zur Geräuschreduzierung an den Immissionsorten beiträgt.

Gemäß den Ausführungen im Bericht sind Maßnahmen zu realisieren, welche durch die überwachende Behörde im Rahmen der rechtlichen Grundlagen geprüft und in Form von Nebenbestimmungen aufgesetzt wurden. Zusätzlich werden die Geräuschquellen in geschlossenen Räumen (Halle, Container, etc.) errichtet und durch die ca. 600 m Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebiet wird eine entsprechende Schallminderung erreicht. Somit steht einer Zulassung der Änderung im Sinne des Lärmschutzes bei Einhaltung der Auflagen in Form von Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm entgegen.

Ziffer III.4 Störfallrecht:

Die Anlage am Standort Menteroda unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Der Betriebsbereich unterliegt mit der Änderungsgenehmigung 02/18 des TLUBN vom 11.02.2019 gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV den erweiterten Pflichten für Betriebsbereiche der Oberen Klasse.

Die Änderungsgegenstände haben keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich und die Einstufung der Anlage nach der 12. BImSchV. Es findet kein Wechsel des Betriebsbereiches statt. Die hinzugekommenen Stoffe Aktivkohle NORIT RB3, flüssiges Kohlendioxid (CO₂), Ethylenglycol und das Kompressorenöl, innerhalb in sich geschlossener Kreisläufe, haben keine Relevanz gemäß geltendem Störfallrecht und somit keine störfallrechtlichen Auswirkungen. Der Betriebsbereich stellt nach den Änderungen weiterhin einen Betrieb der Oberen Klasse der 12. BImSchV dar.

Der Wegfall des Änderungsgegenstandes Dachmembrantausch im Verlaufe des Verfahrens war wesentlich für diese Feststellung.

Zur III.4.1 Es muss ein aktuelles Notstromkonzept gemäß TRAS 120 (Kap. 2.6.5.3) auf der Anlage vorliegen. Im Falle eines Stromausfalles in der Biogasanlage muss gewährleistet sein, dass keine gefährlichen Betriebszustände entstehen können. Im Notstromkonzept ist darzustellen, für welche sicherheitsrelevanten Anlagenteile u.a. Notfackel, Kompressoren, Stützluftgebläse, Sicherheit- und Überwachungssysteme sowie eventuell Rührwerke eine redundante Stromversorgung mit den entsprechenden Steckverbindungen und Anschlusskabeln zur Verfügung gestellt werden muss.

Das Notstromkonzept ist vom Sachverständigen zu prüfen und entsprechend umzusetzen.

Ziffer III.5. Baurecht:

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise stützen sich auf § 36 Abs. 1, 2 Ziffer 2 und 4 des ThürVwVfG und sind nach § 71 Abs. 3 ThürBO zugelassen und sollen

sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung erfüllt werden.

Zu 1.:

Dem Antrag sind keine hinreichend bestimmten Bauvorlagen zur Photovoltaikanlage gemäß Thüringer Bauvorlagenverordnung zu entnehmen. Der Lageplan in Kapitel 2 des Antrages kann – jedoch unvermaßt – entnommen werden, wo die PV-Module in etwa stehen werden und der Tabelle in Kapitel 1 des Antrages, dass es sich um 4 Reihen zu je 70 m Länge, 5,50 bis 8,50 m Breite und 0,80 m Höhe handeln wird. Außer der nicht-beantragten Abweichung zur Dachfarbe ist die Photovoltaik-Anlage (006) augenscheinlich zulässig. Eine gewisse Unschärfe kann sich am nördlichen Rand ergeben. Dort ist aber unbedingt ein Eingreifen in die mit Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft zu vermeiden. Dies ist vor Wirksamkeit und Ausnutzung einer etwaigen Genehmigung noch durch geeignete Darstellung nachzuweisen. Sollten Verstöße gegen die Festsetzungen vorliegen, wäre hierüber ggf. mittels Befreiungsantrag neu zu entscheiden.

Zu 2. und 3.:

Nach § 72 ThürBO ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 sowie sonstigen baulichen Anlagen der Standsicherheitsnachweis nur bauaufsichtlich prüfpflichtig, wenn es aufgrund des Kriterienkataloges (vgl. § 72 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürBO i.V.m. eingeführten Formblatt „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“) erforderlich ist. Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ist daher nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 3 Nr. 4 und 5 sowie § 14 Abs. 1 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) rechtzeitig vor Baubeginn abzugeben.

Dies gilt auch für Änderungen und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen. Gemäß § 72 Abs. 3 ThürBO ist bei einer Feststellung laut Erklärung zum Standsicherheitsnachweis der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich prüfen zu lassen. Reichen Sie in den etwaigen Fällen rechtzeitig den/die Standsicherheitsnachweis(e) zur Erteilung des Prüfauftrages bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein. Je nach Erfordernis ist dann auch die Vorlage des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises vor Baubeginn ggf. erforderlich und etwaig notwendige Auflagen aus den Standsicherheitsprüfberichten sind dann entsprechend auch umzusetzen.

Zu 4.:

Ziffer III.6. Brandschutz

Die Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner weiteren Begründung. Für die getroffenen Nebenbestimmungen ausschlaggebend waren die Antragsunterlagen. Entsprechend der geplanten Bebauung im o. g. Grundstück und der Festlegungen des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) Tabelle 1, wurde ein notwendiger Löschwasserbedarf von 96 m³/h ermittelt.

Die ermittelte Löschwassermenge gemäß Tabelle 1 ist für eine Löschzeit von zwei Stunden sicherzustellen. Die in den Antragsunterlagen ermittelte Löschwassermenge stimmt mit der von der Brandschutzdienststelle ermittelten Löschwassermenge überein. Ein Löschwassernachweis ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Als Entnahmestelle soll laut Unterlagen ein Unterflurhydrant des Trinkwassernetzes verwendet werden. Aus diesem Grund war Nebenbestimmung 6.1 sowie 6.4 erforderlich.

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG). Dazu kann auch eine Anpassung des vorhandenen Brandschutzkonzepts an den geänderten Anlagenzustand notwendig sein.

Ziffer III.7 Gemeinde

Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Ausnahmen nach § 64 ThürBO wurde erteilt. Darüber hinaus sind keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Ziffer III.8. Forst

Forstfachliche oder Forstrechtliche Belange waren vom Vorhaben nicht betroffen. Deshalb sind keine Nebenbestimmungen dazu erforderlich.

Ziffer III.9. Arbeitsschutz

9.1 Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Arbeitnehmer auftreten können, sind durch den Unternehmer zu ermitteln. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von gefährlichen biologischen und chemischen Arbeitsstoffen sowie explosionsfähigen Atmosphären, sind die Gefährdungen zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Ziffer III.10. Veterinärrecht

Zu 1. Gemäß Art. 29, Abs. (3) der VO (EG) Nr. 1069/2009 haben die Unternehmer bei Veränderungen an einem Erzeugnis, einem Herstellungsprozess oder einer Lagerungs- oder Vertriebsstufe eine HACCP-Verfahrensüberprüfung und erforderliche Änderungen vorzunehmen. Auch die baulichen Erweiterungen in ihrer Zugehörigkeit zur Gesamt-Biogasanlage unterliegen schlussendlich den veterinärrechtlichen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Nr. 48/13 vom 11.08.2014.

Der festgelegte Zeitpunkt der Umsetzung der o.g. Auflagen, nämlich vor Inbetriebnahme der Gärrestlager, entspricht dem Zulassungsverfahren gem. Art. 44 Abs. (1) der VO (EG) Nr. 1069/2009, bei dem die zuständige Behörde Anlagen und Betriebe erst zulässt, wenn eine Besichtigung vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass die einschlägigen Vorschriften erfüllt sind.

Ziffer III.11. Wasserrecht

Die obere Wasserbehörde im TLUBN ist Referat 54, und stellte fest, dass das Vorhaben zu keiner Änderung der wasserwirtschaftlichen Situation hinsichtlich der Entwässerung führt. Produktionsabwasser fällt am Standort Menteroda nicht an. Sanitärabwasser und nicht schädlich verunreinigtes Verschmutztes Niederschlagswasser wird in der Biogasanlage verwertet. Anfallendes Kondensat aus dem Gasspeicher und Gärrest werden ebenfalls der Biogasanlage zugeführt.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Gewachsene Deckschichten des Bodens stellen ein wesentliches Element für den Grundwasserschutz dar. Sie sollen im Bereich der Baustelle während der Errichtungsphase nur in dem Maß beseitigt werden, wie es für die Durchführung der Baumaßnahme unumgänglich ist, um eine potenzielle Gefahr für das Grundwasser, vor allem während der Bauphase oder bei Havarien, zu minimieren.

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis war nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) örtlich zuständig für die folgende Begründung zur Entscheidung unter III. 11. Ziffer 1 - 19.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen den Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und damit dem in § 62 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Zur Vergärung werden ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft i.S.v. § 2 Absatz

8 AwSV zur Gewinnung von Biogas eingesetzt. Gärsubstrate und Gärreste sind u.a. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Die Änderung der Biogasanlage umfasst Anlagen zum Lagern von Gärresten und betrifft damit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV.

Die Anlagen zum Lagern und Verwenden von Ölen und Wasser-Glykol/ Monoethylenglykol sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und unterliegen dem Geltungsbereich der AwSV.

Die Menge der gelagerten und verwendeten wassergefährdenden Stoffe (Altöl, Wasser-Glykol/ Monoethylenglykol, Kompressor-öl/ Grundöl liegt unterhalb der Anzeigegrenzen nach der AwSV. Diese Anlagen sind gemäß § 46 AwSV nicht anzeigepflichtig, müssen aber den Anforderungen der AwSV genügen.

Anlage zum	wassergefährdender Stoff	Lagerort Bezeichnung	WGK	Anzahl	V [Vm³]	Gesamtinhalt	Lagerart
HBV	Wasser-Glykol / Monoethylenglykol	982 CO ₂ Verflüssigung Kältemittel CO ₂ - Verdichtung	1	1	0,4 m³	0,4 m³	oberird. im Freien
	Wasser-Glykol / Monoethylenglykol	982 CO ₂ Verflüssigung Kaltwasseran-satz 1 (Schwachgastrocknung)	1	1	0,15 m³	0,15 m³	oberird. im Freien
	Wasser-Glykol / Monoethylenglykol	982 CO ₂ -Verflüssigung Kaltwasseran-satz 1 (CO ₂ -Trocknung)	1	1	0,15 m³	0,15 m³	oberird. im Freien
	Kompressoröl / Grundöl		2	1	0,04 m³	0,04 m³	oberird. im Freien
			2/A	2	0,74 m³	0,74 m³	
Lagern und Abfüllen	Altöl	BE 004 Technik-halle	3/A	1	0,2 m³	0,2 m³	oberirdisch im Gebäude

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Gefährdungsstufe A, sind nach § 46 Absatz 3 AwSV keine prüfpflichtigen Anlagen und damit **nicht anzeigepflichtig** nach § 40 AwSV.

Dem Bau und Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aus fachtechnischer Sicht zugestimmt werden. Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Eine Eignungsfeststellungspflicht für Biogasanlagen im Sinne des § 2 Abs. 14 AwSV besteht nicht.

Lager- und Abfüllanlagen von Gärsubstraten und Gärresten sind dann nicht eignungsfeststellungspflichtig, wenn es sich um „vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe“ (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG) handelt. Solche Stoffe liegen bei ausschließlich landwirtschaftlichen Gärsubstraten bzw. Gärresten regelmäßig vor (vgl. § 2 Abs. 8 AwSV).

Nach dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Es ist sicherzustellen, dass Undichtheiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind. Die Anlagen müssen nach § 62 Abs. 2 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Einzelheiten hierzu wurden in der AwSV sowie in den Arbeitsblättern DWA-A 792 und 793-1 festgelegt.

Das Erfordernis der Umwallung ergibt sich aus der AwSV § 37 Absätze 2 und 3; das der Leckageerkennungseinrichtungen aus DWA-A 793-1, Nr. 5.3. Sofern das Kondensat nachgewiesen nicht wassergefährdend ist, ist eine Leckageerkennungseinrichtung nicht erforderlich. Dichtheitsprüfungen sind erforderlich, um nachzuweisen, dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik flüssigkeitsdicht errichtet worden sind.

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. der Anlage 5, Zeile 2 der AwSV sind Biogasanlagen durch Sachverständige nach wesentlichen Änderungen überprüfen zu lassen. Darüber hinaus sind für Biogasanlagen Sachverständigenprüfungen alle fünf Jahre vorgeschrieben.

Der Betreiber einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 46 Abs. 1 AwSV ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) durchzusetzen. Sie sind gemäß § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zulässig.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen aus sich heraus verständlich und bedürfen daher gemäß § 39 Absatz 2 des ThürVwVfG keiner besonderen Begründung.

Rechtsgrundlagen aus dem Wasserrecht:

1. Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
2. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
3. Thüringer Wassergesetz - ThürWG vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277)
4. DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 793-1, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Biogasanlagen-, Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft, März 2021, korrigierte Fassung: Stand September 2021
5. DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen
6. DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1

Ziffer III.12. Denkmalschutz

Bei den Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

In § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz ist geregelt, dass Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) unterliegen und durch dessen Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssen.

Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des TLDA abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen. Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in einer Genehmigung zu verankern.

Ziffer III. 13 Naturschutzrecht

Das Vorhaben war planungsrechtlich nach § 30 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) zu beurteilen. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG finden die

Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung. Die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Industriegebiet Nord I gelten unmittelbar.

Daher war das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 ThürNatG mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht herzustellen. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürNatG ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig für den Vollzug der unmittelbar geltenden Regelungen des Fünftens Kapitels des BNatSchG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ist das Benehmen bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nicht erforderlich.

Ziffer III.14. Ausgangszustandsbericht:

Teil der Antragsunterlagen war das Gutachten „Begründung der Nichterforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)“ vom Stand März 2024. In diesem wurden als mögliche Risikofaktoren die in der Anlage eingesetzten Stoffe Diesel, Altöl, Gülle sowie das Gärsubstrat / der Gärrest, flüssig betrachtet. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der bereits bestehenden Anlagenausführung ist nicht mit einer Verunreinigung des Bodens auszugehen.

Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden eingehalten. Alle errichteten Bauwerke und Behälter entsprechen dem Stand der Technik. Das Personal sowie zuständige Feuerwehren sind hinsichtlich der Anforderungen an diese Anlage zu unterweisen. Die geringfügige Erhöhung der Menge an wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Anlagen- / Betriebsbereiches wird aufgrund der sachgerechten Lagerung, sowie der Anlagenausführung (Umwallung, befestigte wasserundurchlässige Böden, Überdachung) als geringfügig eingeschätzt. Ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser kann über die Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen werden.

Ziffer III. 15 Landwirtschaft:

Der Standort der Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes der Gemeinde Menteroda. Die Maßnahmen sollen innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes durchgeführt werden. Eine Inanspruchnahme von Flächen aus bisher landwirtschaftlicher Nutzung ist nicht beabsichtigt.

Änderungen an der Gülle- oder Gärrestlagerkapazität wurden nicht beantragt. Daher waren keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Ergebnis:

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 Nr. 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 3.819.900,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Auslagen sind nicht angefallen. Somit waren 25.000,00 EUR als Gebühr festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Nicole Fuchs
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

	Anzahl der Seiten
Inhaltsverzeichnis	4
Abschnitt 1	29
Antrag inklusive Antrag vorzeitiger Beginn, Begründung § 16 II BImSchG	
Kurzbeschreibung	
Vollmacht und Handelsregistrauszüge	
Abschnitt 2	18
Lagepläne, amtlicher Flurkartenauszug, Abstandsflächenplan, Bauzeichnungen	
Abschnitt 3	97
3.1 Beschreibung	
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	
3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	
3.5 Gehandhabte Stoffe, Abwässer, Abfall, Stoffströme	
3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	
3.8 Fließbilder	
3.9 Sonstiges (Typenblatt Festmistschredder u. Tanklagerbehälter)	
Abschnitt 4	67
4.1 Art und Ausmaß luftverunr. Emissionen, Geruchsbetrachtung	
4.6 Betrachtung Schall und Lärm	
4.7 Sonstige Emissionen	
Abschnitt 5	1
5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen	
Abschnitt 6	199
6.1 Anwendbarkeit Störfall-Verordnung	
6.2 Techn. und organisat. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung	
6.2.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen	
6.2.2 Ausbreitungsbetrachtungen	
6.2.3 Information der Öffentlichkeit	
6.2.4 Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	
6.3 Sicherheitsbericht	
6.3.1 Sicherheitsbericht und Anhang D (angem. Sicherh.Abstand)	
Abschnitt 7	4
7.1 Vorgesehene Maßnahmen	
7.3 Explosionsschutz, Zonenplan	
Abschnitt 8	1
Abschnitt 9	4
9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung o Beseitigung von Abfällen	
9.2 Angaben zum Entsorgungsweg	
9.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung	
Abschnitt 10	2
10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	
10.12 Niederschlagsentwässerung	
Abschnitt 11	8
11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische	
11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	
11.5 HBV Anlagen	
11.8 Sonstiges	

Abschnitt 12	54
12.1 Bauantrag	
12.2 Antrag auf Abweichung	
12.3 Baubeschreibung	
12.6 Brandschutzkonzept, Erkl. Brandschutznachweis	
12.7 Berechnung B-Plan GRZ GFZ BMZ, Betrachtung	
Abschnitt 13	16
13.1 Angaben z. Betriebsgrundstück, Wasserversorg., Natur/Lands./Bodens.	
13.4 Formular zum Ausgangszustandsbericht	
13.5 Begründung Einschätzung Verzicht auf AZB	
Abschnitt 14	37
14.1 Einschätzung UVP-Erfordernis	
14.3 Angaben z. Ermittlung u. Beurteilung der UVP-Pflicht	
14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	
14.3b Vorprüfung des Einzelfalles gem. Anlage 3 UVPG	
14.4 Unterlage „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG“	
Abschnitt 17	1
17.1 Antrag auf Erteilung Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	
Anzahl Gesamtseiten	542

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mit den im Verfahren beteiligten Stellen
 - Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Genehmigungsbehörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).

7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde, sowie Referat 61, anlagenbezogener Immissionsschutz - Genehmigungserteilung, im TLUBN anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde sowie Referat 61 im TLUBN unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich der unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis sowie Referat 61 des TLUBN nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.
17. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten o. g Schallpegel – Immissionsanteile ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.
18. Sollten sich im Rahmen der Behördenbeteiligung im Antragsverfahren zusätzliche Kompensationsansprüche ergeben, ist das TLLR gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.
19. Bei Änderungen an der Anlage, insbesondere bei Erweiterungen der Anlage oder wenn Veränderungen an Verkehrswegen stattfinden, sind entsprechend der Musterrichtlinie über Flächen der Feuerwehr die Mindestanforderungen für Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen zu beachten.
20. In den Antragsunterlagen wird auf die Richtlinie BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ verwiesen. Dieses Regelwerk wurde zurückgezogen und gilt daher nicht als „aktueller Stand der Technik“. Eine Ausrüstung von Handfeuerlöschern der Betriebsstätte hat nicht nach diesem Regelwerk zu erfolgen. Das Objekt ist mit gut sichtbaren und leicht zugänglichen Feuerlöschern gemäß DIN 14406 und EN 3 sowie ASR A2.2 in ausreichender Anzahl und Löschwirkung auszustatten.
21. Im Falle einer bauaufsichtlichen Prüfpflicht des Brandschutznachweises und /oder des Standsicherheitsnachweises ist durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfsachverständigen für Brandschutz bzw. Standsicherheit ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem von ihm geprüften bautechnischen Nachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat den bzw. die Prüfsachverständigen daher rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
22. Bei der Feststellung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen vor und während der Errichtung und des Betriebs der Anlage sind die Arbeiten zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren über naturschutz@uh-kreis.de. Hinweise auf Vorkommen, Lebensräume, Nistplätze oder Lebensstätten von streng, bzw. besonders geschützten Tieren und Pflanzen am Ort des Vorhabens liegen nicht vor. Dennoch können sich ab Vorhabenbeginn und während der Ausführung Tatsachen ergeben, die ein Handeln der unteren Naturschutzbehörde erforderlich machen. Dies ergibt sich aus den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Bei einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um einen Verlust der Lebensstätten entgegenzuwirken.